

genossenschaftliches Eigentum wurden. Die Produktionsmittel der Stufe 1 setzten sich also so zusammen aus

- (1) den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt wurden, und
- (2) den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln.

Bei der Stufe 2 brachte jedes Mitglied beim Eintritt in die PGH seine Maschinen, Werkzeuge sowie Produktions- und Lagerräume in die PGH ein, soweit sie von ihr gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung benötigt wurden. Dafür wurde ein Entgelt innerhalb von zehn Jahren gezahlt, wenn die Mitgliederversammlung nicht eine andere Frist festlegte. Außerdem konnte der Staat Produktionsmittel zur Nutzung übergeben, die jedoch Volkseigentum blieben. Die Produktionsmittel der Stufe 2 setzten sich also zusammen aus

- (1) den von der PGH als genossenschaftliches Eigentum vor allem von den Mitgliedern erworbenen Produktionsmitteln und
- (2) vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln.

21 Das neue Musterstatut bezeichnet das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln als die ökonomische Grundlage der PGH. Auch weiterhin kann sich der Vergesellschaftungsprozess in ihnen in zwei Stufen vollziehen. Jedoch haben in der Stufe 1 die Mitglieder beim Eintritt in die PGH ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen oder können sie einbringen. Nutzungsverträge für die in PGH der Stufe 1 zur genossenschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Grundmittel werden für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, während derer eine Nutzungsgebühr gezahlt wird. In der Stufe 2 sind die Grundmittel der Mitglieder in die PHG einzubringen. Die Grundmittel werden mit der Übernahme genossenschaftliches Eigentum. Die Mitgliederversammlung kann die Umwandlung der PGH der Stufe 1 in eine PGH der Stufe 2 beschließen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Grundmittel in genossenschaftlichem Eigentum befinden oder die Zustimmung der Eigentümer der Grundmittel vorliegt. Die PGH beider Stufen bilden Fonds, darunter die zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel und der Bildung von Reserven. Diese Fonds sind genossenschaftliches Eigentum. Da aus ihnen verschlissene Produktionsmittel, die sich in Privateigentum befinden und von der PGH der Stufe 1 nur genutzt werden, ersetzt werden, ist eine allmähliche Umschichtung von Privateigentum in genossenschaftliches Eigentum die Folge. Das führt dazu, daß im Laufe der Zeit immer mehr PGH der Stufe 1 die Voraussetzungen für eine Umwandlung in die Stufe 2 erfüllen. Die PGH der Stufe 2, deren Produktionsmittel völlig in genossenschaftlichem Eigentum stehen, haben also die Zukunft für sich. (PGH bestehen nur als Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe, nachdem Anfang 1972 die industriell produzierenden PGH in volkseigene Betriebe umgewandelt worden waren, s. Rz. 14 zu Art. 14 — s. auch Rz. 19 ff. zu Art. 14 und 17—20 zu Art. 46.)